



GEMEINDE GALLIZIEN

Gallizien 27, A-9132 Gallizien, Bezirk Völkermarkt, Kärnten
gallizien@ktn.gde.at / +43 (0)4221 2220, Fax DW-3

Verordnung

**des Gemeinderates der Gemeinde Gallizien vom 13. Dezember 2023, Zahl: 817-03/2023,
mit der eine Aufbahrungshallegebührenordnung erlassen wird**

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Gallizien vom 13. Dezember 2023 wird aufgrund des § 17 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetz 2017 zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 112/2023 eine Aufbahrungshallegebührenordnung für die gemeindeeigene Aufbahrungshalle auf dem Grundstück Nr. 696/2, EZ 214, KG Gallizien, verordnet:

§ 1 Gebühren

- (1) Für die Benützung der gemeindeeigenen Aufbahrungshalle sind folgende Gebühren zu entrichten:
 - a) für die Aufbahrung einer Leiche bis zu 3 Tagen € 130,--
 - b) für die Benützung des Obduktionsraumes
 - zur Einstellung einer Leiche pro Tag € 25,--
 - zur Vornahme einer Obduktion € 50,--
- (2) Die Gebühren nach Abs 1 lit a und b ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn es sich um eine Leiche einer Person unter 15 Jahren handelt.
- (3) Sämtliche Gebühren beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren sind zur ungeteilten Hand verpflichtet:
 - a) jene Personen, welche die Benützung der gemeindeeigenen Aufbahrungshalle in Auftrag geben und
 - b) die Bestattungspflichtigen nach § 14 Abs 2 bis Abs 4 des Kärntner Bestattungsgesetz 1971, in der Fassung LGBl Nr. 61/2019.
- (2) Durch die Gebührenpflicht nach Abs 1 wird ein etwaiger gesetzlicher oder vertraglicher Ersatzanspruch gegenüber Dritten nicht ausgeschlossen.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Aufbahrungshalle. Die Gebühren sind sodann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung einer formlosen Zahlungsaufforderung zu entrichten.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister:

LAbg. Hannes Mak